

Christina DEUTSCH, Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg (1480–1538) (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 29) Köln u. a. 2005, Böhlau, XI u. 801 S., ISBN 3-412-18105-6, EUR 64,90. – Die 2003/4 abgeschlossene Berliner Diss. bezieht sich auf insgesamt 2036 Eheprozesse. Nach einleitenden Bemerkungen – vor allem zu bisher unbekannt gebliebenen Quellenbeständen – skizziert der zweite Teil die Grundzüge des kanonischen Eherechts im Spät-MA. Im dritten Teil rekonstruiert die Vf. die Besonderheiten der bischöflichen Ehejurisdiktion und Regensburger Diözesangerichtsbarkeit, die sich zwischen 1373 und 1526 dadurch auszeichnete, daß das Domkapitel die allgemeine Diözesangerichtsbarkeit, zu der auch die Ehegerichtsbarkeit gehörte, innehatte. Erst im Zuge der reformatorischen Auseinandersetzungen gelang es dem Bischof 1526, die Jurisdiktion im bischöflichen Offizialat zu bündeln und in der Folge eine rigidere Ehejurisdiktion durchzusetzen. Die Reformation auf der einen, der innere Ausbau der Landesherrschaft durch die bayrischen Herzöge auf der anderen Seite führten in den 1520er Jahren zu einem doppelten Funktions- und Bedeutungsverlust der bischöflichen Ehegerichtsbarkeit, einer Verringerung des Einzugsgebietes und abnehmenden Kompetenzen. Im vierten Teil werden die wesentlichen Merkmale des summarischen Eheprozesses in Regensburg vorgestellt, den die Vf. aufgrund der juristischen und institutionellen Bedingungen in erster Linie als „Institution der kirchlichen Ordnung“ interpretiert (S. 257), wobei sie auf den latenten „Gegensatz zwischen der Durchsetzung individueller Parteiinteressen einerseits und deren prozessrechtlicher Beschränkung andererseits“ hinweist. Im fünften und letzten Teil steht die Frage nach der Justiznutzung im Zentrum. Während bis 1529 etwa doppelt so viele Frauen wie Männer vor Gericht gingen, war das Geschlechterverhältnis in den 1530er Jahren fast ausgeglichen. Bemerkenswerterweise wurde anders als im europäischen Vergleich in Regensburg nur in 60 % (anstelle der sonst üblichen 80 %) der Fälle die Anerkennung der ehelichen Verbindung oder eine finanzielle Entschädigung eingeklagt, während 40 % der Klagen die Auflösung der Ehe bzw. Verlobung zum Ziel hatten, was die Vf. mit der Anerkennung außergerichtlicher Vergleichsmöglichkeiten und der weitgehenden Tolerierung der traditionellen Eheanbahnungs- und Eheschließungspraxis erklärt. Die Fallzahlen wie auch das regionale Einzugsgebiet über das ganze Bistum verweisen auf eine breite Akzeptanz der diözesangerichtlichen Entscheidungen bis in die 1520er Jahre. Damit leistete das Diözesangericht „einen wesentlichen Beitrag zur Verrechtlichung sozialer Beziehungen“ (S. 379) unter Einbezug weltlicher Konfliktlösungsmodelle. Diesem kooperativen Verhältnis zwischen geistlicher Gerichtsbarkeit und weltlicher Administration lag „die spezifische partikularrechtliche Rezeption des kanonischen Eherechtes im Bistum Regensburg bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts“ zugrunde, wodurch eine gewisse Entfernung zur normativen Grundlage des kanonischen Rechts eintrat, die sich verbunden mit einer Konzentration auf das kanonische Beweisrecht allmählich zu einer systemimmanenten Schwäche weiter entwickelte. Die Arbeit wird durch Biogramme des Gerichtspersonals, Kurzregesten der Matrimonialregister und ein Orts- und Personenregister für die Kurzregesten abgeschlossen. Susanna Burghartz